

"Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 468/1974 und BGBl. Nr. 142/1978 am ... 29. Juni 1978 ... beschlossen:

G e s e t z

über die Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes"

Das NÖ Schulzeitgesetz, LGBL. 5015-0 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1a § 2 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) In jedem Unterrichtsjahr können für Elternsprechtage vom Bezirksschulrat, wenn mit der sonst schulfreien Zeit nicht das Auslangen gefunden werden kann, bis zu zwei Tagen und aus weiteren Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens vom Landesschulrat ein Tag, in besonderen Fällen ein weiterer Tag, durch Verordnung schulfrei erklärt werden.

1. Im § 2 hat der Abs. 7 zu lauten:

"(7) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung schulfrei erklärt werden - und zwar bis zu einem Ausmaß von drei Tagen vom Bezirksschulrat nach Anhörung des Landesschulrates, für mehr als drei Tage vom Landesschulrat. Entfallen hiedurch mehr als drei Schultage, so hat der Landesschulrat die Einbringung anzuordnen; beträgt der Entfall bis zu drei Schultagen, so kann die Einbringung durch den Landesschulrat angeordnet werden. Die Einbringung kann durch Verringerung der Hauptferien sowie

der schulfrei erklärten Tage mit Ausnahme der im Abs. 4 lit. a angeführten Tage, des 24. und 31. Dezember und der letzten drei Tage der Karwoche geschehen; die Hauptferien dürfen jedoch um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.

2. Nach § 2 Abs. 7 sind folgende Abs. 8 und 9 anzufügen:

(8) Für Volksschulen, Sonderschulen - ausgenommen jene, welche nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden - und für Polytechnische Lehrgänge kann der Landesschulrat durch Verordnung den Samstag schulfrei erklären. Die Schulfreierklärung kann für den Bereich des Landes, für einzelne Schulen, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen erfolgen. Dabei sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören. Nähere Vorschriften über die Durchführung der Befragung sind von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassen. In dieser Verordnung ist jedenfalls zu bestimmen, daß Erziehungsberechtigte und Lehrer vor der Befragung über eine solche Maßnahme und deren Konsequenzen zu informieren sind und daß eine Schulfreierklärung nur dann ausgesprochen werden darf, wenn sich die Erziehungsberechtigten und Lehrer mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für diese Maßnahme ausgesprochen haben.

(9) Wenn es aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung erforderlich ist, kann der Landesschulrat für allgemeinbildende Pflichtschulen einen Tag je Unterrichtswoche schulfrei erklären, sofern nicht bereits aufgrund des Abs. 8 eine Schulfreierklärung erfolgt ist. Die Schulfreierklärung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken."

Artikel II

Das Gesetz tritt mit 1. September 1978 in Kraft.